

Staatsanwaltschaft Hannover
Volgersweg 67
30175 Hannover



Kai Bismann
(Sachbearbeiter) Datum 16.11.2012

ittlungsverf.

nimmt die Verteidigung zum Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 26.10.2012 wie folgt Stellung:

Die Abweichungen der am 14.06.2008 ausgedruckten Dokumentation von derjenigen, die am 05.05.2008 der Anzeigerstatterin ausgehändigt wurde, beruht darauf, dass die Behandlerin die Dokumentation ungeprüft und ungelesen ausgedruckt und ausgehändigt hat, während der Ausdruck vom 14.06.2008 auf ihrem Abgleich mit den Laboruntersuchungsdaten beruht.

Dies hat sie dem Beschuldigten so erklärt und dies erscheint ihm plausibel.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt